

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2022.

Begründung:

Bei der Gründung des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ zum 1. Januar 2013 waren zunächst lediglich die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen als Gegenstand des Eigenbetriebes vorgesehen. Für die Leitung des Betriebes wurde eine (kaufmännische) Betriebsleitung eingesetzt. Zum 1. Januar 2016 wurde das Aufgabenspektrum des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ um die Durchführung der Bauunterhaltung für die Kreisliegenschaften ergänzt. Seitdem ist das Aufgabengebiet der Bauunterhaltung kontinuierlich angewachsen. Die Anforderungen an die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen (insbesondere der Heizungs- und Lüftungsanlagen) sind durch an Komplexität zunehmende Technik und gesetzliche Rahmenbedingungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Hinzu kommen gestiegene gesetzliche Anforderungen bei der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung für die Liegenschaften des Landkreises Gießen. Auch durch das gesteigerte Volumen der Mittel für die Bauunterhaltung entsteht zusätzlicher Koordinierungs- und Planungsaufwand. Mit der vorliegenden dritten Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ soll der zentralen Bedeutung der Bauunterhaltung sowie den damit einhergehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Eigenbetriebs Rechnung getragen werden und neben der kaufmännischen Betriebsleitung eine technische Betriebsleitung vorgesehen werden.

Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs kann nach dem Eigenbetriebsgesetz aus einem oder mehreren Personen bestehen. Um den vielfältigen Anforderungen an die Unterhaltung und den Betrieb der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften vor dem Hintergrund der Betreiberverantwortung Rechnung zu tragen, soll die Betriebsleitung des Eigenbetriebes um einen technischen Betriebsleiter ergänzt werden. Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter ergibt sich aus einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, die vom Kreisausschuss zu beschließen ist.

Der kaufmännische Betriebsleiter soll zum Ersten Betriebsleiter bestellt werden. Durch die gegenseitige Vertretung der beiden Betriebsleiter ist eine

Handlungsfähigkeit der Betriebsführung auch bei Krankheit oder Urlaub gewährleistet.

Der technischen Betriebsleitung soll der Geschäftsbereich der technischen und baulichen Aufgaben im Rahmen der Bauunterhaltung übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von sämtlichen Planungen und Baumaßnahmen, die bauliche und technische Instandhaltung der Liegenschaften, die Materialbeschaffung in der Bauunterhaltung, die CAD- und CAFM-Betreuung im Sachgebiet Bauunterhaltung, die Organisation des Wachdienstes und der Schlüsselverwaltung, die Vorbereitung und Durchführung der technischen Prüfungen sowie der Abschluss von Wartungsverträgen und die Einsatzplanung des technischen Personals des Servicebetriebes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500,- € brutto

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Produkt unter Konto 24.3.1 - 68400000 zur Verfügung

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Andrea Stäsch

Sachbearbeiter/in

Sascha Ott

Betriebsleitung

Christopher Lipp

Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung